

der Dauer der Beschäftigung in Bereichen des Lebensmittelverkehrs weiteren ärztlichen Kontrollen.

13.4.

Verwaltungsrechtliche Regelungen auf dem Gebiet der sozialen Betreuung der Bürger

Die Gewährleistung der sozialen Sicherheit für alle Bürger bis in das hohe Lebensalter zählt zu den wichtigsten Zielen der sozialistischen Gesellschaft und ihres Staates. Die Beschlüsse der SED orientieren in Verwirklichung der Einheit von Wirtschafts- und Sozialpolitik auch auf die weitere kontinuierliche Verbesserung der sozialen Betreuung der Bürger. Die grundlegenden Aufgaben hierfür sind in den gemeinsamen Beschlüssen des Zentralkomitees der SED, des Bundesvorstandes des FDGB und des Ministerrates der DDR zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen enthalten³⁶ und wurden in Rechtsvorschriften (vgl. z.B. §3 Abs.3 u. 4, §§ 37, 55 u. 78 GöV) sowie in Beschlüssen der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Räte weiter ausgestaltet.

Im Prozeß der Durchsetzung der sozialpolitischen Maßnahmen organisieren und sichern die Organe des Staatsapparates, insbesondere auf der örtlichen Ebene, die soziale Betreuung der Bürger, vor allem die Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Familien mit Kindern, die Förderung junger Ehen, die Betreuung und Erziehung der Kinder in den Kindereinrichtungen, die Unterstützung und Betreuung der Bürger im höheren Lebensalter sowie die Fürsorge für gesundheitlich geschädigte und andere sozial bedürftige Bürger.

Zur Verantwortung der Organe des Staatsapparates gehört, daß sie entsprechend den Rechtsvorschriften entweder selbst die genannten Maßnahmen durchführen und Entscheidungen treffen oder die Tätigkeit der damit beauftragten Einrichtungen und Betriebe anleiten und kontrollieren. Für die dabei zu gestaltenden Rechtsbeziehungen sind überwiegend verwaltungsrechtliche, zugleich aber auch arbeits-, familien- und zivilrechtliche Regelungen von Bedeutung. Damit eng verbunden sind weitere, von den Betrieben, Genossenschaften und Einrichtungen zu verwirklichende arbeits- und sozialversicherungsrecht-

lich geregelte Aufgaben und Maßnahmen, so zur Sicherung der Rechte der werktätigen Frau und Mutter³⁷ sowie zur weiteren Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Familien mit Kindern.³⁸

13.4.1.

Soziale Förderungsmaßnahmen für Familien, Ehen und Kinder

In Verwirklichung des Grundrechtes zur Förderung und zum Schutz der Familien, der Ehe und der Kinder (Art. 38 Verfassung) werden vom sozialistischen Staat umfassende soziale Maßnahmen getroffen. Sie haben das Ziel, die Bindungen zwischen Familie und Gesellschaft weiter zu festigen, die Familienentwicklung wirksam zu unterstützen und die Persönlichkeitsentfaltung der Familienmitglieder, d.h. der Ehepartner und der Kinder, zu fördern.

Das Verwaltungsrecht ist bedeutsam für die auf der Grundlage von Rechtsvorschriften von den Organen des Staatsapparates durchzuführenden Förderungsmaßnahmen. Dabei verflechten sich verwaltungsrechtliche Regelungen mit anderen rechtlichen Regelungssystemen, wie dem Familienrecht,³⁹ dem Arbeits- und Sozialversicherungsrecht sowie dem Finanzrecht.

36 Vgl. gemeinsamer Beschluß des Zentralkomitees der SED, des Bundesvorstandes des FDGB und des Ministerrates der DDR zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Familien mit drei und mehr Kindern vom 17. 5.1984, Neues Deutschland vom 18. 5.1984, S. 3, sowie gemeinsamer Beschluß des Zentralkomitees der SED, des Bundesvorstandes des FDGB und des Ministerrates der DDR zur weiteren Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Familien mit Kindern sowie zur Förderung junger Ehen vom 22.4.1986, Neues Deutschland vom 24.4.1986, S. 1.

37 Vgl. z.B. §§240ff. AGB und VO zur Sozialpflichtversicherung der Arbeiter und Angestellten - SVO - vom 17.11.1977, GBl. 11977 Nr. 35 S. 373, §§44ff.

38 Vgl. z. B. VO über die weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Familien mit Kindern vom 24.4.1986, GBl. 1 1986 Nr. 15 S.241.

39 Vgl. dazu Familienrecht. Lehrbuch, Berlin 1981, S. 13-43; A. Grandke, Familienförderung als gesellschaftliche und staatliche Aufgabe, Berlin 1986.